

Vaterstetten, 09.04.2024

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur nächsten **Sitzung des Bau- und Straßenausschusses am Dienstag,**

**16. April 2024, um 19:00 Uhr** ein.


Die Sitzung findet im Sitzungssaal, Rathaus Vaterstetten an der Wendelsteinstraße statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2024
- 2 Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von 2 Doppelhäusern und einer Kettenhausgruppe mit 3 Gebäuden (7 WE) in Baldham, Mondstraße 4 und 4a, Fl.Nrn. 1865/5, 1865/7 und 1865/8, Bauplannummer: BW-0412/2023
- 3 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Reihenhauses mit 3 Wohneinheiten in der Bürgermeister-Hollweck-Straße 12 in Parsdorf, Fl. Nr. 9/17, Gemarkung Parsdorf, Bauplan-Nr.: V-0071/2024
- 4 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 162 für das Teilgebiet "Gewerbegebiet Parsdorf, nördlich der Münchener Straße, östlich der Taxetstraße und Von-Myra-Straße"
- 5 Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 185 "Vaterstetten, nördlich der Baldhamer Straße und östlich des Gewerbegebietes"
- 6 1. Änderung des Bebauungsplanes 168 für das Gebiet "Vaterstetten Kletterwald, nördlich der Ottendichler Str. und östlich der Autobahn A99" - Änderung des Planumgriffs und Zwischenstand
- 7 Beteiligung der Gemeinde Vaterstetten als Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren anderer Gemeinden:  
Gemeinde Kirchheim: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87/H "Heimstetten West" -  
7. Änderung für das Gebiet "Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwaren Hof"
- 8 Bekanntgaben und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

  
Leonhard Spitzauer  
Erster Bürgermeister

---

I. Zugestellt:	am: 09.04.2024	
II. Angeschlagen:	am: 09.04.2024	
III. Abgenommen am:	am: 19.04.2024	Der Gemeindebote

---

Bitte den seitlichen Eingang Möschenfelder Straße benutzen.

Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates.  
Zuwiderhandlungen stellen eine Störung gemäß Art. 53 GO dar.